

vorne anfangen und erst einmal wieder staatsrechtliche Probleme zur öffentlichen Diskussion stellen.

Eine der aktuellsten staatsrechtlichen Fragen, deren Beantwortung zugleich mitten in die Grundlagen des gegenwärtigen Staatsrechts einführt, ist die nach dem Gesetzgebungsrecht der Länder und Provinzen — oder besser: nach den Grenzen dieses Gesetzgebungsrechts, — nachdem in den verschiedenen Zonen die Besatzungsbehörden den Ländern und Provinzen eine generelle Ermächtigung zum Erlaß von Landesgesetzen erteilt und dabei allgemein die aus dem früheren Reichsrecht stammenden Schranken aufgehoben haben. Das kann aber, wie zu zeigen sein wird, vernünftigerweise nicht bedeuten, daß die Länder und Provinzen nun wirklich ein völlig unbeschränktes Gesetzgebungsrecht besäßen.

II. Die Lösung dieses Problems hängt von mehreren Vorfragen, die zunächst zu klären sind, ab.

1. Zunächst kann fraglich sein, ob die Kontinuität des Reichsrechts überhaupt noch gewahrt ist, nachdem seit dem Zusammenbruch am 8. Mai 1945 jede sichtbare deutsche Reichsgewalt verschwunden ist. Gewiß endet die Geltung des Rechts innerhalb eines Gebietes nicht mit dem Aufhören der Herrschaft des dieses Recht setzenden Staates; das beweist die unbestrittene Fortgeltung z. B. königlich-hannoverschen Rechts im ehemaligen Königreich Hannover nach dessen Annexion durch Preußen im Jahre 1866; es beweist dies nicht minder das Weiterbestehen des deutschen Rechts in den zu Polen gekommenen, ehemals deutschen Gebietsteilen nach 1918 oder die weitere Anwendung des französischen Code Civil auf dem linken Rheinufer nach Rückkehr dieser Gebiete zum Reich. Aber hier handelt es sich um staatsrechtliche Sätze — nämlich um die heute gültige Verteilung des Gesetzgebungsrechts zwischen Reichs- und Landesstaats- oder Provinzialgewalt; Staatsrecht hört aber auf, wenn sein Träger, d. h. der Staat, für den es geschaffen ist, untergeht. Deshalb hängt die Frage nach dem Fortbestand der Verteilung irgendwelcher Gesetzgebungskompetenzen innerhalb des bisherigen Deutschen Reichs von der Erkenntnis der derzeitigen Rechtsnatur Deutschlands (2) und der ihm eingegliederten Länder und Provinzen ab (3).

2. Wiederholt wird heute die Ansicht vertreten, das Deutsche Reich sei durch *debellatio* untergegangen. Dieser im Völkerrecht (vergl. z.B. Verdross, Völkerrecht 1937, S. 116, 126, v. Lisst-Fleischmann, Das Völkerrecht 11. Aufl. 1920, S. 287, Kunz, Kriegsrecht und Neutralitätsrecht 1935, S. 59) verwendete Begriff bedeutet, daß die Staatsgewalt eines Staates tatsächlich und vollständig zu funktionieren aufgehört hat und der Staat selbst damit ersatzlos untergegangen ist. Zum Untergang eines Staates durch *debellatio* muß eine objektive und eine subjektive Voraussetzung erfüllt sein. Die objektive besteht in dem rein äußerlichen Aufhören der Tätigkeit der Staatsgewalt, die subjektive in der Auffassung der Beteiligten, daß das, was in dem Staatsgebiet an hoheitlichen Funktionen ausgeübt wird, nicht mehr dem bisherigen Staat zugeschrieben wird. Mit der subjektiven Voraussetzung liegt es ähnlich wie bei dem privatrecht-

lichen Institut des Besitzes, der auch zunächst ein tatsächliches Verhältnis ist. Wenn Sachen sich scheinbar außerhalb des Gewahrsams befinden, so können sie doch noch im unmittelbaren Besitz einer Person sein, wenn diese den Besitzwillen hat und dieser von den Rechtsgenossen respektiert wird (z. B. Schwellen, die für einen Eisenbahnbau fernab irgendwelcher bewohnter Gegenden bereit liegen). Mag man selbst die objektive Voraussetzung für den Untergang unseres Staates hier als erfüllt annehmen, — was aber schon angesichts der überprovinziellen Tätigkeit etwa der Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone und der in Bildung begriffenen deutschen Zonenbehörden im Westen und Süden sehr zweifelhaft ist, da diese Dienststellen mangels einer sonst vorhandenen überprovinziellen Gebietskörperschaft nur vom Reich ihre Funktionen ableiten können, — in jedem Falle fehlt hier die subjektive Voraussetzung: die Alliierten wollten den deutschen Staat nicht überlegen. Letzteres ergibt sich aus folgender Überlegung:

Die Vorstellung, daß der deutsche Staat als solcher erhalten bleiben und daß eine deutsche Zentralgewalt nur vorübergehend außer Funktion gesetzt werden sollte, ergibt sich aus den politischen Ankündigungen der Alliierten, aus ihren Bekanntmachungen an das deutsche Volk und aus den Reden aller maßgebenden Staatsmänner — Churchill, Roosevelt, Stalin — bereits während des Krieges. Immer wieder betont, daß der Krieg geführt werde „zur Vernichtung des Nationalsozialismus und der deutschen Kriegsmaschine“. Unter diesem Ziel sind alle späteren Maßnahmen zu verstehen. Da infolge des alleinigen Führungsanspruchs der NSDAP, und infolge der engen Verknüpfung zwischen NSDAP, und staatlicher Organisation eine Trennung beider nur durch eine vorübergehende Entziehung der Ausübung der Reichsgewalt aus der Hand deutscher Behörden möglich erschien, übernahmen alliierte Dienststellen die Ausübung der zentralen Reichsgewalt und überließen die mittlere und lokale Verwaltung den dort gerade vorhandenen Verwaltungsträgern. Nun braucht schon das Fehlen der obersten Staatsorgane an sich nicht den Untergang eines Staates zu bedeuten; denn wenn die Staatsbürger, wie es in Deutschland heute zweifellos der Fall ist, den subjektiven Glauben an die Fortexistenz ihres Staates haben, kann das vorübergehende Fehlen von Organen allein noch nicht den Schluß auf den Untergang des Staates rechtfertigen. In unserem Falle wurde aber darüber hinaus die Vakanz, die durch den Zusammenbruch in der deutschen Zentrale entstanden war und die eine Reichsregierung mit einem Mann wie Dönitz an der Spitze nicht zu beseitigen vermochte, von den Alliierten selbst ausgefüllt. Diese lehnten ausdrücklich die Annexion Deutschlands oder auch nur die Eingliederung der Verwaltung Deutschlands in ihren eigenen Staat ab. Aus der Art und Form der Militärregierung in den vier Besatzungszonen und in Berlin ergibt sich, daß die Verwaltung dieser Gebiete nach den Grundsätzen völkerrechtlicher Okkupation durch „Besatzungsbehörden“ (vgl. z. B. die amtliche Bezeichnung „sowjetische Besatzungszone“) erfolgt, und daß, soweit nicht die Interessen der Besatzungsmächte im Einzelfall im Spiele stehen, die Verwaltung der einzelnen Besatzungsmächte und des Kon-